



KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zwischen der

Gemeindeverwaltung Schkopau

Schulstraße 18
06258 Schkopau
vertreten durch
den Bürgermeister Torsten Ringling

nachfolgend benannt als: „Kooperationspartner“

und

Deutsche GigaNetz GmbH

Schauenburgerstraße 27, 20095 Hamburg

nachfolgend benannt als: „GigaNetz“

Der Kooperationspartner und GigaNetz werden nachfolgend einzeln benannt als „**Vertragspartei**“ und gemeinsam benannt als „**Vertragsparteien**“.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Unterstützung des Kooperationspartners.....	3
§ 2 Informationsfluss, Trassenführung.....	4
§ 3 Durchführung des Ausbaus, Kleine Baumaßnahmen	4
§ 4 Informations- und Rücksichtnahmepflichten	5
§ 5 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten	5
§ 6 Vertragsdauer, Beendigung	6
§ 7 Schlussbestimmungen	6

Präambel

GigaNetz beabsichtigt, im Kommunalgebiet des Kooperationspartners **in den Ortsteilen Korbetha und Schkopau** innerhalb des jeweils nach den folgenden Regelungen bestimmten Gebiets („**Ausbaugebiet**“) eine gigabitfähige Glasfaserinfrastruktur in der Ausbauvariante *Fibre to the Home (FttH)* bzw. *Fibre to the Building (FttB)*, bestehend aus Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, („**Glasfasernetz**“), auszubauen und zu nutzen. Der Ausbau dieser Infrastruktur wird erhebliche Baumaßnahmen mit sich bringen.

Der Kooperationspartner verfolgt das Ziel, einen flächendeckenden Ausbau der Breitbandinfrastruktur im Kommunalgebiet zu unterstützen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Kooperationspartner unbeschadet seiner wettbewerbsrechtlich und beihilferechtlich neutralen und diskriminierungsfreien Position die Investition von GigaNetz und unterstützt diese – im Rahmen seiner rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten – bei der Durchführung der Maßnahme.

Diese Kooperationsvereinbarung hat den Zweck, die bestehende gesetzliche Lage (im Wesentlichen das Telekommunikationsgesetz TKG sowie das DigiNetz-Gesetz DigiNetzG) durch praxisrelevante Punkte zum Zwecke einer Vereinfachung und Beschleunigung zu ergänzen.

Vor diesem Hintergrund treffen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung.

§ 1 Unterstützung des Kooperationspartners

- (1) Der Kooperationspartner sagt GigaNetz vor, während und nach dem Ausbau des Glasfasernetzes eine konstruktive und enge Zusammenarbeit zu. Er benennt GigaNetz rechtzeitig die zuständigen Ansprechpartner/innen aus der Verwaltung. GigaNetz wird ebenfalls einen Ansprechpartner für Fragen und Anliegen des Kooperationspartners benennen.
- (2) Der Kooperationspartner unterstützt GigaNetz bei der Suche nach geeigneten Flächen für PoPs (Point of Presence).
- (3) Der Kooperationspartner wird GigaNetz positiv dabei begleiten, das Ausbauprojekt den Bürgern bei geeigneten Veranstaltungen und in geeigneten Medien nahezubringen.
- (4) Soweit der Kooperationspartner Daten des amtlichen Liegenschaftskatasters zur Topografie, zu Bodeneigenschaften, zu Kontaminationen, zu bereits vorhandenen Leitungswegen sowie zu etwaigen geplanten Ausbauvorhaben Dritter vorhält, überlässt er diese GigaNetz unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (gegebenenfalls entgeltlich) rechtzeitig. Sofern er nicht über solche Daten verfügt, wird der Kooperationspartner GigaNetz im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben dabei behilflich sein, diese Daten einzuholen.
- (5) Für den Zeitraum der Vorvermarktung, des Netzausbaus und späterer Nachverdichtung bzw. Erweiterungen prüft und gegebenenfalls genehmigt der Kooperationspartner auf Antrag von GigaNetz und/oder des jeweiligen Diensteanbieters möglichst zeitnah die Anbringung von Straßenreklame, Bauschildern und anderen Marketingaktivitäten von GigaNetz, soweit dies mit den einschlägigen Vorschriften vereinbar ist.

§ 2 Informationsfluss, Trassenführung

- (1) Außerdem verpflichtet sich der Kooperationspartner, soweit er Eigentümer der Verkehrsflächen (hier: öffentliche Straßengrundstücke) ist, in die TK-Linien verlegt sind, dass wenn er eine Veräußerung, sonstige Eigentumsübertragung oder Belastung solcher Grundstücke plant, dies rechtzeitig GigaNetz mitzuteilen. Eingeräumte Nutzungsrechte nach § 125 TKG sind grundsätzlich auf den neuen Eigentümer zu übertragen.
- (2) Bei der Trassenplanung legt der Kooperationspartner der GigaNetz auf Anfrage offen, welche Grundstücke innerhalb seiner Gebietskörperschaft ihm gehören, soweit dies für eine effiziente Trassenplanung zweckdienlich ist. Bei ihrer Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses zur Einsichtnahme in das Grundbuch nach § 12 Abs. 1 GBO berücksichtigt der Kooperationspartner die Ausbauabsichten der GigaNetz. Soweit bei der Netzerrichtung Grundstücke des Kooperationspartners i.S.d. § 134 TKG gequert werden müssen, stimmen sich die Parteien eng bei der Netzplanung und den Tiefbauarbeiten ab, damit eine unzumutbare Beeinträchtigung des Grundstücks (i.S.d. § 134 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 TKG) vermieden wird. Der Kooperationspartner teilt der GigaNetz im Zuge der Netzplanung mit, inwiefern er eine unzumutbare Beeinträchtigung befürchtet. Die Parteien sind sich einig, dass bei sach- und fachgerechter Umsetzung der geplanten Trassenführung vermutet wird, dass von den jeweiligen Telekommunikationslinien keine unzumutbare Beeinträchtigung ausgeht, wenn der Kooperationspartner trotz Einbindung in die Netzplanung eine solche gegenüber der GigaNetz vor deren Abschluss nicht besorgt hat.
- (3) Zusätzlich zur eingeräumten Nutzungsberechtigung ist die Zustimmung des Kooperationspartners (Wegebaulastträgers) zur geplanten Trassenführung nach § 127 TKG zu beantragen.

§ 3 Durchführung des Ausbaus, Kleine Baumaßnahmen

- (1) GigaNetz wählt die Verlegungsmethoden im Rahmen des TKG und in Abstimmung mit dem Kooperationspartner.
- (2) Der Ausbau des Glasfasernetzes ist so durchzuführen, dass mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nur in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt wird.
- (3) Für die Durchführung der jeweiligen Maßnahme wird mindestens 14 Tage vor Baubeginn eine Verkehrsrechtliche Anordnung (beim Ordnungsamt) sowie ein Antrag auf Aufgrabung im öffentlichen Raum (beim Bauamt) gestellt. Die Beantragung erfolgt straßenweise entsprechend den Formularen des Kooperationspartners.
- (4) Zustandsfeststellung und Beweissicherung vor und nach der Baumaßnahme obliegt der Deutschen GigaNetz.
- (5) Bei kleinen Baumaßnahmen sagt der Kooperationspartner eine zügige Bearbeitung notwendiger Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen zu. Nach Möglichkeit erteilt der Kooperationspartner Sammel- statt Einzelgenehmigungen.
- (6) Kleine Baumaßnahmen sind:
 - a) Gräben zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen;
 - b) Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen mit den dazugehörigen Baugruben.

- (7) GigaNetz ist berechtigt – vorbehaltlich der straßenverkehrsrechtlichen Genehmigung -, ohne Einhaltung einer Frist mit dem Bau zu beginnen, wenn dies zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen erforderlich ist. Der Kooperationspartner ist unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen führen die Kooperationspartner eine gemeinsame Bauabnahme durch.

§ 4 Informations- und Rücksichtnahmepflichten

- (1) Der Kooperationspartner informiert GigaNetz rechtzeitig über zukünftig geplante Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrswegen, in die das Glasfasernetz verlegt ist.
- (2) Sofern Baumaßnahmen anderer Nutzungsberechtigter der Straße mit Ausnahme des Kooperationspartners vorab bekannt sind, informiert der Kooperationspartner diese Nutzungsberechtigten rechtzeitig, dass und auf welche Weise diese Einsicht in die Dokumentation des Glasfasernetzes nehmen können.
- (3) Bei Baumaßnahmen des Kooperationspartners (Bauträger) stimmt dieser sich mit der GigaNetz über die Arbeiten und die dabei vorzunehmende Sicherung des Glasfasernetzes ab. Bei Baumaßnahmen anderer Nutzungsberechtigter wirkt der Kooperationspartner auf eine entsprechende Abstimmung hin. Bei der Durchführung der geplanten Baumaßnahmen ist auf die verlegten TK-Linien bestmöglich Rücksicht zu nehmen. Der Kooperationspartner und GigaNetz stimmen sich darüber ab, damit die geplanten Baumaßnahmen möglichst ohne Beeinträchtigungen der TK-Linien durchgeführt und diese ausreichend gesichert werden.
- (4) Der Kooperationspartner informiert GigaNetz frühzeitig über ihm bekannte Planungen zur Unterhaltung der Straßen und Trassen, damit GigaNetz ihre Ausbauplanung danach ausrichten und mit Bezug auf das DigiNetzG eine Mitverlegung prüfen kann.
- (5) Über die zukünftige Erneuerung oder den Umbau einer Verkehrsfläche bzw. zur Durchführung von Baumaßnahmen zum Erhalt oder zur Erweiterung von Infrastrukturanlagen des Kooperationspartners, die für die Unterhaltung der Verkehrswege und des Widmungszwecks der Wege erforderlich sind, entscheidet der Kooperationspartner unter Rücksichtnahme auf bestehende TK-Linien sowie auf die weitere, zwischen den Vertragsparteien abgestimmte Planung des Ausbaus insgesamt.

§ 5 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Die aus dem Vertrag und aus den ausbauspezifischen Genehmigungen, Erlaubnissen und/oder Zustimmung erwachsenen Pflichten und Rechte des Kooperationspartners gehen bei einer Veräußerung der öffentlichen Straßengrundstücke und anderer Grundstücke des Kooperationspartners vollständig auf den neuen Eigentümer der jeweiligen Grundstücke über. Der Kooperationspartner sagt zu, GigaNetz einen Eigentumsübergang oder eine rechtliche Belastung eigener Grundstücke, in denen TK-Linien verlegt sind, rechtzeitig mitzuteilen. Ferner sagt der Kooperationspartner zu, einen möglichen Erwerber von eigenen Grundstücken, in denen TK-Linien verlegt sind, auf diese hinzuweisen.
- (2) Eine Übertragung der Rechte und Pflichten der GigaNetz aus dieser Vereinbarung an andere Gesellschaften im Konzern der GigaNetz Holding GmbH ist zulässig und bedarf keiner Zustimmung des Kooperationspartners.

§ 6 Vertragsdauer, Beendigung

- (1) Die Vertragslaufzeit beträgt 30 Jahren und verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn der Vertrag nicht ein Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Vertragsparteien erklären die Absicht, dass das Glasfasernetz auch über den Zeitraum von 30 Jahren hinaus von GigaNetz unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben werden soll.
- (2) Der Kooperationspartner ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist. GigaNetz ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, wenn erschwerte Trassenbedingungen zu erheblich höheren Erschließungskosten führen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt waren.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Zustimmungen.
- (2) Sollten einzelne Vereinbarungen - auch Gesetze betreffend - dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Vereinbarungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Vereinbarung eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Vereinbarung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Vereinbarung als getroffen, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.
- (3) Gerichtsstand ist Hamburg.
- (4) Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Anpassung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
- (5) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Ort, Datum

Für Gemeinde Schkopau

Bürgermeister Torsten Ringling

Ort, Datum

Für Deutsche GigaNetz GmbH

Stefan Heß